

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 22. Mai 2019

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn J.

gegen die Unterlassung einer öffentlichen Bekanntgabe der zur Wahl des Kreistags des Landkreises Lörrach am 26. Mai 2019 zugelassenen Wahlvorschläge und der Ergebnisse der Kreistagswahl in Tageszeitungen

Aktenzeichen: 1 VB 38/19

Schlagwörter: Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, Anfechtung einer Kommunalwahl, öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Stichwort:

unzulässige und im Übrigen auch offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde gegen die öffentliche Bekanntmachung der bei einer Kreistagswahl zugelassenen Wahlvorschläge im Internet